

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Konstituierung desselben.

Tit. I.

Wahlen der Kreisversammlungen.

§. 1. Die Bürger des Cantons Zürich und die mit ihnen in gleichen Rechten stehenden Schweizerbürger erwählen in den Kreisen mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern des Cantons und im Verhältniß der Bevölkerung des Kreises ihre Stellvertreter in den Großen Rath, unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes. (§. 3. des Beschlusses vom 19. Christm. 1837.)

§. 2. Jeder Cantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20sten Altersjahr, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimathlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird. (§. 22. der Verfassung.)

§. 3. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erlangt hat (eigenen Rechts geworden ist), und auf den die Bestimmung 4. des §. 24. der Verfassung nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden. (§. 36. des Beschlusses vom 19. Dec. 1837.)

§. 4. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- 1) die Almosensgenössigen;
- 2) die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen;
- 3) die Failliten;
- 4) die gerichtlich Accordirten und Rehabilitirten, in Bezug auf das Stimmrecht ein Jahr lang vom Tage des gerichtlichen Accomodements oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug auf die Wählbarkeit für Cantonal- und Bezirksstellen für immer;
- 5) die in Criminal-Untersuchung Befindlichen;
- 6) diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Activ-Bürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt sind. (§. 24. d. Verf.)

§. 5. Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in Einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorseherschaft

des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen. (Neuer Artikel d. Beschl. v. 19. December 1837 statt des §. 26. d. Brf.)

§. 6. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlversammlung Antheil nimmt, ist dem Bezirksgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

§. 7. Die Kreisversammlungen wählen je auf 1200 Seelen, so wie auf eine Bruchzahl von mehr als 600 Seelen der Bevölkerung des Kreises Einen Stellvertreter in den Großen Rath, nämlich:

I. Bezirk Zürich.	Ein- wohner.	Mit- glieder.
1r Wahlkreis: Zürich	14243	12
2r Wahlkreis: Wiedikon	6981	6
Wiedikon, Wollishofen, Enge, Außersthl, Altstetten, Albisrieden.		
3r Wahlkreis: Birmenstorf	4194	3
Birmenstorf, Mesch, Nieder-Urdorf, Ober- Urdorf, Utikon, Dietikon, Schlieren.		
4r Wahlkreis:		
Höngg und Weiningen	3317	3
Höngg, Weiningen, Ober-Detweil, Unter- Detweil, Geroldschweil, Ober-Engstringen, Unter-Engstringen.		
5r Wahlkreis:		
Oberstraf und Wipfingen	5035	4
Oberstraf, Unterstraf, Wipfingen, See- bach, Schwamendingen.		
6r Wahlkreis: Neumünster	7975	7
Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Bolli- kon, Wytikon, Fluntern.		
Uebertrag	41775	35

II. Bezirk Affoltern.		Ein- wohner.	Mit- glieder.
Uebertrag		41775	35
7r Wahlkreis: Mettmensjetten		4467	4
Mettmensjetten, Knonau, Maschwanden, Ottenbach.			
8r Wahlkreis: Hausen		2947	2
Hausen, Kappel, Rifferscheil, Neugst.			
9r Wahlkreis: Affoltern		4766	4
Affoltern, Hedingen, Bonstetten, Stalli- fon, Wettseheil.			
III. Bezirk Horgen.			
10r Wahlkreis: Richterscheil		3590	3
Richterscheil, Hütten.			
11r Wahlkreis: Wädenscheil		6526	5
Wädenscheil, Schönenberg.			
12r Wahlkreis: Horgen		4508	4
Horgen, Hirzel.			
13r Wahlkreis: Thalweil		6332	5
Thalweil, Oberrieden, Langnau, Rüschi- fon, Kilchberg, Adlischeil.			
IV. Bezirk Meilen.			
14r Wahlkreis: Stäfa		7084	6
Stäfa, Hombrechtikon, Detweil.			
15r Wahlkreis: Männedorf		3448	3
Männedorf, Uetikon.			
16r Wahlkreis: Meilen		4027	3
Meilen, Herrliberg.			
17r Wahlkreis: Rüßnacht		3746	3
Rüßnacht, Erlenbach, Zumikon.			
Uebertrag		93216	77

V. Bezirk Hinweil.		Ein- wohner.	Mit- glieder.
Uebertrag		93216	77
18r Wahlkreis: Grüningen	Grüningen, Gofau.	4701	4
19r Wahlkreis: Bubikon	Bubikon, Dürnten, Rütli.	4198	3
20r Wahlkreis: Wezikon	Wezikon, Seegräben.	3664	3
21r Wahlkreis: Hinweil		2729	2
22r Wahlkreis: Bärenschwiel		3462	3
23r Wahlkreis: Fischenthal		2814	2
24r Wahlkreis: Wald		3895	3
VI. Bezirk Uster.			
25r Wahlkreis: Egg	Egg, Maur, Münchaltorf.	5770	5
26r Wahlkreis: Uster	Uster, mit Einschluß des nach Pfäffikon kirchgenössigen Theiles von Wermathschwiel, Greifensee.	4902	4
27r Wahlkreis:	Dübendorf und Volkentschweil	5688	5
	Dübendorf, Wangen, Volkentschweil, Schwerzenbach, Fällanden.		
VII. Bezirk Pfäffikon.			
28r Wahlkreis: Bauma	Bauma, Sternenberg.	4640	4
29r Wahlkreis:	Pfäffikon und Hittnau	4994	4
Uebertrag		144673	119

	Ein- wohner.	Mit- glieder.
Uebertrag	144673	419
30r Wahlkreis:		
Weißlingen und Ruffikon	5635	5
Weißlingen, Ruffikon, Wildberg, Wyla.		
31r Wahlkreis: Illnau	5139	4
Illnau, Lindau, Kyburg, Fehraltorf.		
VIII. Bezirk Winterthur.		
32r Wahlkreis: Winterthur	4612	4
33r Wahlkreis: Turbenthal	3934	3
Turbenthal, Zell.		
34r Wahlkreis: Elgg	3897	3
Elgg, Schottikon, Hofstetten, Schneit und Hagenbuch, Bertschikon, Schlatt.		
35r Wahlkreis: Wiesendangen	3451	3
Wiesendangen, Elsau, Dynhard, Ricken- bach, Ellikon, Altikon.		
36r Wahlkreis: Oberwinterthur	3588	3
Oberwinterthur, Seen.		
37r Wahlkreis: Wülflingen	4542	4
Wülflingen, Veltheim, Löß, Brütten.		
38r Wahlkreis:		
Nestebach und Hettlingen	4048	3
Nestebach, Dättlikon, Pfungen, Seuzach, Hettlingen, Dägerlen.		
IX. Bezirk Andelfingen.		
39r Wahlkreis: Andelfingen	4535	4
Groß-Andelfingen, Klein-Andelfingen, Aldikon, Henggart, Dorlikon, Ossingen.		
Uebertrag	188054	155

	Ein- wohner	Mit- glieder.
Uebertrag	188054	155
40r Wahlkreis: Marthalen Marthalen, Trüllikon.	2539	2
41r Wahlkreis: Benken u. Laufen Benken, Feuerthalen, Laufen, Dachsen, Rheinau.	3360	3
42r Wahlkreis: Stammheim Unter-Stammheim, Ober-Stammheim nebst dem zürcherischen Theil von Wylen, Waltalingen nebst Guntalingen.	2257	2
43r Wahlkreis: Flaach Flaach, Volken, Dorf, Berg, Buch.	3025	3
X. Bezirk Bülach.		
44r Wahlkreis: Eglisau Eglisau, Rafz, Wyl, Hüntwangen, Wasterkingen.	4748	4
45r Wahlkreis: Bülach Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri, Hochfelden, Glattfelden.	4498	4
46r Wahlkreis: Embrach Embrach, Ober-Embrach, Lufingen, Kor- bas, Freienstein nebst Zeufen.	3698	3
47r Wahlkreis: Kloten und Basserstorf Kloten, Opfikon, Basserstorf, Nürenstorf, Dietlikon, Rieden, Wallisellen.	5117	4
XI. Bezirk Regensberg.		
48r Wahlkreis: Stadel Stadel, Bachs, Weyach, Neerach mit Niedt.	3375	3
Uebertrag	220674	183

	Ein- wohner.	Mit- glieder.
Uebertrag	220671	183
49r Wahlkreis: Schöfflistorf	3077	3
Schöfflistorf, Niedermeningen, Schlei- nikon mit Dachslern und Wasen, Ober- weningen, Steinmaur, Regensberg.		
50r Wahlkreis: Regensdorf	4045	3
Regensdorf, Buchs, Otelfingen, Boppel- sen, Hüttikon, Dällikon, Affoltern.		
51r Wahlkreis: Niederhasle	3783	3
Niederhasle, Dielsdorf, Oberglatt, Rüm- lang.		

Summa 231576 192

§. 8. Die Wahlversammlungen werden in den Hauptorten der Kreise gehalten. Wo zwei Hauptorte sind, wird je von 4 zu 4 Jahren unter ihnen gewechselt.

§. 9. Die ordentliche Versammlung der Bürger in den Kreisen findet alle 4 Jahre am ersten Sonntag im Monat Mai in den Kirchen Statt.

Außerordentlicher Weise werden die Kreisgenossen zusammenberufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen Rathe vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Die Bestimmung der Zeit einer solchen Versammlung geschieht durch die Wahlvorsteherchaft; sie soll aber innert Monatsfrist vom Tage der Erledigung an gerechnet, Statt finden.

§. 10. Die Ergänzung und Bereinigung der Stimmregister (Stimmrollen) liegt der in §. 14. bezeichneten Vorsteherchaft in Verbindung mit den

Präsidenten der politischen Gemeinden des Kreises ob.

Acht Tage vor jeder Versammlung ist auf Veranstaltung des Kreispräsidenten durch Kirchenruf Zeit und Ort zu bezeichnen, wo die Revision des Registers und die Einschreibung Statt finden soll.

§. 11. Die Einberufung der Bürger zu jeder ordentlichen oder außerordentlichen Kreisversammlung wird durch den Präsidenten derselben angeordnet, und soll acht Tage vorher, unter Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Versammlung, sowie der vorzunehmenden Wahlen durch Kirchenruf Statt finden. Ueberdies haben die Gemeinräthe auf anderweitige angemessene Weise für Bekanntmachung der Einberufung zu sorgen. Die Wahlvorsteherchaft ist befugt, die Austheilung von Eintrittskarten zu den Versammlungen anzuordnen.

§. 12. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammengetretenen Kreisgenossen haben das Recht, die den Kreisen zustehenden Wahlen vorzunehmen. (§. 28. d. Beschl. v. 19. Dec. 1837.)

§. 13. Der Präsident des Wahlkreises hat die Versammlung zu eröffnen. Zuerst sind die §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 12. 13. 14. und 15. des gegenwärtigen Wahlgesezes zu verlesen, sodann werden die nöthigen Wahlen für die Vorsteherchaft der Versammlung getroffen, und endlich ist entweder der Namensaufruf vorzunehmen, oder die Aufforderung zu stellen, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nach der Verfassung nicht stimm-

berechtigt sind, solche zu bezeichnen, um an sie die Ermahnung zur Entfernung aus der Versammlung richten zu können.

Sollte das Stimmrecht eines Anwesenden in Zweifel gezogen werden, so entscheidet die Wahlvorsteherchaft über den Austritt des Betreffenden für den Wahltag, unter Vorbehalt der Berufung an das Bezirksgericht für die Zukunft.

§. 14. Die Wahlvorsteherchaft jeden Kreises besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, wenigstens 4 Stimmzählern und einem Schreiber. Der Präsident wird durch absolutes und die übrigen Vorsteher durch relatives offenes Stimmemehr auf die Amtsdauer von vier Jahren erwählt.

§. 15. Unter Leitung des neuerwählten Präsidenten des Wahlkreises nimmt sodann die Versammlung die ihr zustehenden Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren vor.

Für diese Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- 1) Nach Schließung der Thüre werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzettel als Stimmgebende sind, durch die Stimmzähler ausgetheilt.
- 2) Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden. Jeder Anwesende hat auf seinen Stimmzettel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich zu schreiben.
- 3) Die Wahlzettel werden nun von den Stimm-

zählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber die Stimmenzahl verzeichnet.

- 4) Erhält bei der Stimmenzählung Niemand die Mehrheit der Anwesenden und muß daher eine neue Wahl Statt finden, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die geringste Stimmenzahl oder minder als fünf Stimmen für sich haben.

Die Wahlvorsteherchaft hat für Beobachtung dieser Vorschriften, so wie überhaupt für Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung zu wachen.

§. 16. Ueber die Wahlverhandlung ist ein doppeltes Protokoll zu führen und von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Schreiber zu unterzeichnen. Es soll den Tag der Versammlung, die Zahl der im Kreisregister eingetragenen Bürger, die Zahl der Anwesenden und das Ergebnis aller Stimmensammlungen enthalten. Das eine Protokoll ist spätestens zwei Tage nach Vollendung der Wahlen dem Statthalter des Bezirkes zu Händen des Regierungsrathes zu übersenden. Das andere von der Wahlvorsteherchaft aufzubewahren.

§. 17. Wenn Jemand von mehreren Kreisversammlungen zugleich zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, so hat der Regierungsrath dem Betreffenden sogleich durch das Statthalteramt davon Kenntniß zu geben, damit derselbe sich spätestens binnen 6 Tagen nach Empfang der Anzeige erkläre, von welchem Kreise er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf dann der Regierungsrath

die nöthigen Anordnungen zu Erneuerung der Wahl trifft. (§. 34. d. Beschl. v. 19. Dec. 1837.)

Tit. II.

Wahlen des Großen Rathes und Konstituierung desselben.

§. 18. Die von den Wahlkreisen gewählten Mitglieder des Großen Rathes versammeln sich auf Einladung des Regierungsrathes im gewöhnlichen Sitzungssaale.

§. 19. Der Amtsbürgermeister eröffnet die Versammlung. Nach Berathung über die vom Regierungsrathe hinterbrachten Anträge, betreffend Prüfung und Anerkennung der von den Kreisen getroffenen Wahlen, hat die Erwählung der Stimmgähler Statt, worauf die im §. 33. der Verfassung bezeichneten Wahlen von je einem Mitgliede auf 20,000 Seelen, so wie auf eine Bruchzahl von mehr als 10,000 Seelen (gegenwärtig 12 Mitglieder) in den Großen Rath vorzunehmen sind.

§. 20. Nach Beendigung der im vorhergehenden §. bezeichneten Wahlen wählt der Große Rath seinen Präsidenten und Vicepräsidenten, seine Kanzlei und vier Saal-Inspectoren und leistet sodann unter Vorsitz des neu erwählten Präsidenten den Amtseid.

§. 21. Während dieser Verhandlungen versehen die Staatschreiber die Kanzleigeschäfte des Großen Rathes.

Tit. III.

Uebergangbestimmungen.

§. 22. Abweichend von der Vorschrift des §. 9. findet die erste Versammlung der Kreise Sonntags

den 4. Merz 1838 Statt. Für diese Versammlung liegt die Ergänzung und Bereinigung der Stimmregister den bisherigen Zunftpräsidenten in Verbindung mit den Präsidenten der politischen Gemeinden des Kreises ob. Die Versammlung selbst wird durch den Zunftpräsidenten, in Zürich durch den Präsidenten des Stadtrathes eröffnet.

Die erste Sitzung der von den Wahlkreisen gewählten Mitglieder findet den 19. Merz 1838 Statt.

§. 23. Sollte in der Zeit von der letzten Sitzung des abtretenden bis nach der Wahl des neuen Großen Rathes verfassungsgemäß eine Einberufung der obersten Landesbehörde nothwendig werden, so wird der erstere (abtretende) einberufen.

§. 24. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches alle frühern Gesetze und Verordnungen, in so weit sie mit gegenwärtigen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft treten.

Zürich, den 15. Hornung 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Gujer.

Der erste Secretär,

M. Mischeler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

über Abtretung von Privatrechten.

§. 1. Jeder ist unter nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, da, wo höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles es erfordern, seine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten. Dafür ist er berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen.

§. 2. Die Abtretung von Grundstücken kann nur im Interesse solcher Unternehmungen begehrt werden, welche die vorläufige Genehmigung des Regierungsrathes erlangt haben. Die Verwaltungsbehörde, welche die Abtretung fordert, zeigt dem Eigenthümer, unter genauer Bezeichnung des abzutretenden Grundstückes, die Abtretungsforderung an, und eröffnet ihm zugleich, daß und wann die